

Leitung

19 – DI Zeisler

Erlassung des Teilbebauungsplanes „Matzenberger-Haus – Parkgasse“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom **20.02.2013**, Zahl **GR-2013-02/RO-02**, mit der der Teilbebauungsplan „Matzenberger-Haus – Parkgasse“ erlassen wird.

Gemäß §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23/1995, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) gegenständlicher Verordnung
- b) der Erläuterung
- c) der zeichnerischen Darstellung vom 16.12.2012, Plan Nr. 1912/2012

§ 2

Der Wirkungsbereich ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Dieser Bebauungsplan gilt demnach für die Grundstücke .1507 und .191, KG St. Veit/Glan

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

- a) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes (Geschoßflächenzahl) ist das Verhältnis der Summe aller Geschoßflächen zur Grundstücksfläche.
- b) Die Geschoßfläche ergibt sich aus der Summe der anrechenbaren Grundflächen aller Geschoße gerechnet nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände, sowie der Grundfläche aller Loggien.
- c) Die anrechenbare Grundfläche eines Geschosses ist jene Fläche, auf der Wohnungen sonstige Aufenthaltsräume oder Betriebsräume mit einer den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriftenverordnung entsprechenden lichten Raumhöhe vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderungen an tragenden Bauteilen ausgebaut werden können, einschließlich der zu ihnen führenden Treppenräume. Nebengebäude sind nicht zu berücksichtigen. (Fahrradabstellräume, überdachte Müllinseln, Flugdächer, oberirdische Abstellräume)

- d) Die Gebäudehöhe entspricht der Traufenhöhe, wenn die Traufe des Gebäudes dem Nachbargrundstück zugewandt ist und dem Mittel zwischen First- und Traufenhöhe wenn die Giebelmauer dem Nachbargrundstück zugekehrt ist. Bei geneigtem Gelände ist die gemittelte Traufenhöhe maßgebend.
- e) Der Gebäudeabstand zur Grundstücksgrenze ist die kürzeste Entfernung von der Außenwand des Gebäudes zur Grundstücksgrenze.
- f) Baulinien sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
- g) Ein für die Geschoßanzahl anrechenbares Geschoß ist ein Geschoß, das entweder zur Gänze über dem bestehenden Gelände liegt, oder dessen Deckenoberkante bei ebenem Gelände mehr als 1,50 m, bei geneigtem Gelände an der dem öffentlichen Gut oder der privaten Aufschließungsstraße zugewandten Seite i. M. mehr als 1,50 m oder an einem Punkt mehr als 2,50 m über das bestehende Gelände hervorragt. Wird das Gebäude von mehreren Aufschließungsstraßen umgeben, so ist jene Aufschließungsstraße maßgebend, an der die Hauptheingangsseite liegt. Ein Geschoß mit einer durchschnittlichen Höhe über 3,50 m gilt für 2 Geschoße.
- h) Unter Verkehrsfläche sind die Fahrbahflächen, Straßengräben und andere Straßenentwässerungsanlagen, Damm-, Einschnittsböschungen- und andere Straßenbauwerke, sowie Fahrbahntrennstreifen, neben den Fahrbahflächen angelegte Grünstreifen und Parkplätze und neben den Fahrbahflächen oder selbständig angelegte Radfahr- und Gehwege zu verstehen.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist in der zeichnerischen Anlage festgelegt.

§ 5

Bauliche Ausnutzung

- (1) Die bauliche Ausnutzung ist in der zeichnerischen Anlage festgelegt.
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke darf überdies nur insoweit erfolgen, als
 - a) für die Aufenthaltsräume in Gebäuden ein ausreichendes Maß von Licht, Luft und Sonne gewährleistet ist,
 - b) die nach § 21 der K-BO erforderlichen Garagen, PKW-Stellplätze geschaffen werden können. Insbesondere ist pro Wohneinheit mindestens ein Stellplatz oder eine Garage zu errichten. Die nachzuweisenden PKW-Abstellplätze sind am betreffenden Grundstück oder in einem maximalen Umkreis von 250 m Luftlinie vom gegenständlichen Objekt anzuordnen. Die Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z.B. vor einem Gartentor oder einer Schrankenanlage) anzufahren sein.

§ 6

Bebauungsweise

Die Bebauungsweise ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

§ 7

Geschoßanzahl

Die höchstzulässige Geschoßanzahl wird mit einem Sockelgeschoß und drei Vollgeschoßen festgelegt.

§ 8

Baulinien

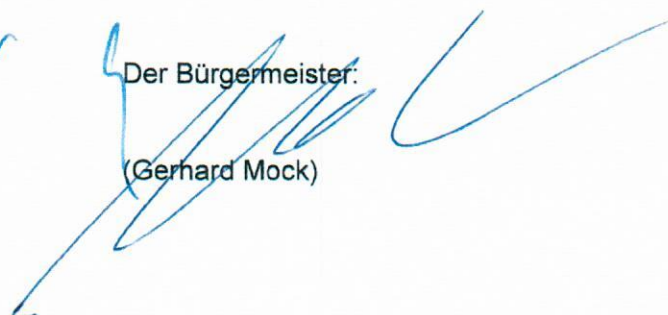
Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

F.d.R: 

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

Zl. SV19-244-507/2023-2

„Genehmigt unter den Vorschriften
des h. ä. Bescheides gleicher Zahl und
gleichen Datums“

Bezirkshauptmannschaft
St. Veit a. d. Glan, am 12.03.2023
Für die Bezirkshauptfrau:
